



FAQ neues Coronavirus

Datum :

11. Dezember 2020

Coronavirus: Massnahmen für Restaurants, Bars, Sport- und Freizeitanlagen sowie öffentliche Aktivitäten werden verschärft

Restaurants

1. Welche Regeln gelten ab 12. Dezember für die Restaurants?

Die Öffnungszeiten in Restaurations-, Bar- und Clubbetrieben werden eingeschränkt. Zwischen 19 Uhr und 6 Uhr müssen die Betriebe geschlossen sein. Wie bisher gilt, dass die Konsumation nur sitzend erlaubt ist. Pro Tisch bzw. Gästegruppe sind maximal vier Personen erlaubt; zudem müssen die Tische bzw. Gästegruppen genügend Abstand haben oder es müssen Trennwände vorhanden sein. Es gilt Maskenpflicht beim Betreten der Lokale oder beim Gang auf die Toiletten.

2. Gelten die Einschränkungen auch an Weihnachten und Silvester?

An Heilig Abend und in der Neujahrsnacht dürfen Gastronomiebetriebe bis morgens um ein Uhr geöffnet sein.

3. Sind für Gastrobetriebe Ausnahmen vorgesehen, etwa für Take-away?

Ja, für Restaurants in Hotels (nur für Hotelgäste), Lieferdienste für Mahlzeiten und Take-away-Angebote gibt es Ausnahmen; diese Betriebe dürfen abends bis 23 Uhr geöffnet bleiben.

An Heilig Abend und in der Neujahrsnacht gilt auch für sie eine Verlängerung bis ein Uhr nachts.

4. Gelten diese Restaurant-Regeln auch in den Skigebieten?

Ja. Die Vorgaben gelten auch in Wintersportorten und Skigebieten.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

5. Warum werden die Restaurants weiter eingeschränkt?

Die Westschweizer Kantone haben aufgrund der rasch ansteigenden und hohen Fallzahlen schon im Oktober 2020 schärfere Massnahmen beschlossen, bis hin zu Schliessungen von Restaurants. Die Fallzahlen zeigen, dass vor allem längere Sperrstunden und die Schliessung von Restaurants, Bars und Clubs einen wesentlichen Effekt auf das epidemische Geschehen hatten. Diese Massnahmen führen auch dazu, dass sich weniger Leute treffen – nicht nur in den Lokalitäten, sondern auch vor und nach dem Essen im Restaurant oder den Anlässen. Die Fallzahlen in den Westschweizer Kantonen sanken nach den Massnahmenverschärfungen rasch und deutlich.

Sport /Freizeit

6. Kann man in den kommenden Wochen noch Sport treiben?

Für Gruppenaktivitäten in Fitnesszentren wird die Personenzahl auf 5 Personen beschränkt (bisher 15). Dies gilt auch für Sportaktivitäten in einer Gruppe in anderen Sportanlagen und draussen im Freien. Damit bleiben etwa Paarsportarten wie Tennis weiterhin möglich; auch ein Jogging im Freundeskreis.

Für Sportanlagen einschliesslich Fitnesszentren gelten dieselben Öffnungszeiten wie für die Restaurants; sie müssen zwischen 19 Uhr und 6 Uhr geschlossen sein und zusätzlich an Sonntagen und am 25/26. Dezember und am 1. Januar.

7. Das heisst, Sport im Freien ist weiter möglich?

Ja, Skigebiete und Anlagen im freien Gelände (Langlauf-Loipen, Biketrails etc.) sind offen. Auch Spaziergänge im Wald bleiben jederzeit möglich. Auch Kunsteisbahnen sind offen; sie müssen sich aber an die neuen Öffnungszeiten halten.

8. Gelten Spielplätze als Sporteinrichtungen, mit denselben Einschränkungen?

Nein, Spielplätze sind nicht betroffen; sie bleiben offen.

9. Was gilt für den Reitsport? Ist Reiten noch erlaubt?

Für Reitsport-Anlagen gelten keine eingeschränkten Öffnungszeiten, weil Pferde auch am Sonntag oder an Feiertagen bewegt werden müssen.

10. Wieso werden die Schwimmbäder in den Hotels für externe Gäste geschlossen, während die Restaurants im Hotel offen haben dürfen?

Zu jenen Zeiten, zu denen alle Restaurants, Läden und Betriebe offen sein dürfen, kann ein Hotel selber bestimmen, ob sein Restaurant und seine Anlagen (Schwimmbad, Wellness) auch Personen zugänglich sein sollen, die keine Hotelgäste sind. Ausserhalb dieser Zeiten, d.h. nach 19 Uhr (sowie für Schwimmbad/ Wellness: an Sonn- und Feiertagen) dürfen diese hoteleigenen Anlagen und Betriebe nur für Hotelgäste zugänglich sein.

11. Welche Bedingungen gelten für Gottesdienste und Beerdigungen?

Religiöse Veranstaltungen dürfen mit maximal 50 Personen durchgeführt werden. Bestattungen im Familien- und engen Freundeskreis sind ebenfalls möglich. Falls es die Platzverhältnisse erlauben, sind hier maximal 50 Personen erlaubt. Die Abstands- und Hygieneempfehlungen sind einzuhalten. Gemeinsames Singen ist verboten. Die Kantone können weitergehende Bestimmungen erlassen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

Skigebiet

12. Was gilt über Weihnachten / Neujahr in den Skigebieten der Schweiz?

Die Wintersportgebiete sollen in der Schweiz auch über die Feiertage geöffnet bleiben können. Bedingung sind aber strenge Schutzkonzepte und national einheitliche Kapazitätsbegrenzungen in den geschlossenen Transportmitteln, die konsequent durchgesetzt werden müssen. Damit soll die Verbreitung des Virus in den Tourismusgebieten verhindert werden.

Die Skigebiete brauchen für den Betrieb neu eine Bewilligung des Kantons. Der Kanton kann diese Bewilligung nur erteilen, wenn dies die epidemiologische Lage im Kanton erlaubt und die Kapazitäten im Contact Tracing, in den Spitälern und beim Testen vorhanden sind.

13. Was gehört alles in diese Schutzkonzepte?

Auf eine allgemeine Kapazitätsbeschränkung im Skigebiet wird verzichtet. In allen geschlossenen Transportmitteln, also Zügen, Gondeln und Seilbahnen, dürfen aber nur zwei Drittel der Plätze besetzt werden. Das gilt für Sitzplätze und Stehplätze.

Wichtig ist zudem, dass der nötige Abstand zwischen den Personen immer eingehalten werden kann. Die Personenflüsse müssen entsprechend gelenkt werden, insbesondere in den Wartebereichen der Seilbahnstationen und Skilifte. Wer ansteht, muss Maske tragen und den Abstand einhalten. Eine Maskenpflicht gilt auch auf allen Bahnen, auf Ski- und Sesselliften.

Mit diesen Massnahmen soll erreicht werden, dass enge Kontakte und somit das Ansteckungsrisiko reduziert werden können.

14. Bleiben die Restaurants und Verpflegungsstände im Skigebiet offen?

Restaurants im Skigebiet können geöffnet bleiben, ebenfalls bis 19 Uhr. Die Gäste dürfen nur ins Restaurants gelassen werden, wenn für sie ein Tisch frei ist.

15. In den Wintersportorten selber gelten auch strengere Regeln?

Ja. Auch die **Wintersportorte** müssen neu Schutzkonzepte erarbeiten, um die Risiken des grossen Besucheraufkommens zu minimieren. Die Personenströme in den Orten müssen gelenkt werden, die Ladenöffnungszeiten koordiniert und die Orte, wo Covid-19-Tests gemacht werden können, müssen klar bezeichnet werden.

Die Maskentragpflicht gilt auch in belebten Fussgängerbereichen von Wintersportorten. Grosse Personenansammlungen vor einzelnen Geschäften, z.B. am Ende des Skitages, wie auch Après-Ski-Aktivitäten in den Dörfern sind zwingend zu vermeiden.

Geschäfte

16. Müssen auch die Geschäfte früher schliessen?

Einkaufsläden müssen ab dem 12. Dezember um 19h schliessen. Sie müssen zudem am 25. und 26. Dezember und am 1. Januar geschlossen bleiben. Sonntagsverkäufe sind vom 12. Dezember 2020 bis am 22. Januar 2021 nicht mehr erlaubt.

Um die Ansteckungsgefahr zu reduzieren und die Sicherheit in den Läden zu erhöhen, müssen die grösseren Läden die Anzahl Kunden und Kundinnen pro Quadratmeter weiterhin beschränken, und zwar auf 10m² pro Kunde.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

17. Ein Besuch des Weihnachtsmarktes am Wochenende - ist das noch möglich?

Ja, Weihnachtsmärkte unter freiem Himmel dürfen am Samstag bis 19h offen sein. Am Sonntag und an Feiertagen müssen sie aber geschlossen bleiben.

Veranstaltungen und Versammlungen

18. Sind Veranstaltungen im öffentlichen Raum noch möglich?

Veranstaltungen sind grundsätzlich verboten. Das betrifft alle sportlichen, kulturellen und anderen Veranstaltungen, es gibt aber Ausnahmen, insbesondere für Parlaments- und Gemeindeversammlungen, oder für Bestattungen. Vom Verbot ausgenommen sind auch Veranstaltungen im Profibereich von Sport und Kultur, aber nur ohne Publikum (z.B. für Fernseh-Übertragungen).

19. Welche Bedingungen gelten für politische Kundgebungen?

Politische Demonstrationen bis maximal 50 Teilnehmenden und Unterschriftensammlungen für Referenden und Initiativen sind weiterhin möglich. Für Kundgebungen müssen die Veranstalter wie bisher Schutzkonzepte erstellen.

Treffen im Privaten

20. Kann man sich noch im Privaten mit der Familie oder unter Freunden treffen?

Das ist weiterhin möglich, allerdings nur mit maximal 10 Personen. Es wird empfohlen, dass diese aus nicht mehr als zwei Haushalten stammen. Damit soll die Zahl der Kontakte reduziert werden.

21. Wie viele Personen können sich draussen im öffentlichen Raum treffen?

Im öffentlichen Raum sind spontane Treffen bis maximal 15 Personen erlaubt. Als öffentlicher Raum gelten beispielsweise öffentliche Plätze, Spazierwege und Parkanlagen. Auch hier ist das Ziel, die Zahl der Kontakte möglichst zu reduzieren.

22. Sind die Kinder bei diesen zehn Personen einbegriffen?

Ja, die Kinder werden mitgezählt.

23. Dürfen wir zuhause noch zusammen Singen?

Im Familienkreis oder im Gesangsunterricht an obligatorischen Schulen ist Singen erlaubt. Ausserhalb des Familienkreises und der obligatorischen Schule ist das Singen verboten, sowohl im Freien als auch in Innenräumen. Das gilt nicht nur für Chöre, sondern auch für das gemeinsame Singen in Gottesdiensten und bei gewissen Silvesterbräuchen, an denen gesungen wird. Ausnahmen gelten für professionelle Sängerinnen und Sänger (Proben und Auftritte) sowie für die Proben professioneller Chöre.

Kultur

24. Kann ich zwischen Weihnachten und Neujahr ins Museum?

Ein Besuch im Museum oder in einer Kunstgalerie ist möglich, soweit keine kantonalen Schliessungen gelten. Für Museen, Galerien, Bibliotheken und Archive gelten zwischen 12. Dezember 2020 und 22. Januar 2021 ebenfalls eingeschränkte Öffnungszeiten. Das heisst, sie müssen abends um 19 Uhr schliessen. An Sonntagen und am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Januar sind sie geschlossen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.

25. Sind Theater- oder Tanzveranstaltungen erlaubt?

Die Durchführung von Veranstaltungen ist grundsätzlich verboten. Zulässig sind nur Veranstaltungen professioneller Truppen oder Orchester ohne Publikum, beispielsweise für eine Live-Übertragung am Fernsehen.

26. Ein Kino-Besuch ist möglich?

Nein, die Vorführung eines Films gilt als Veranstaltung, und diese sind verboten.

27. Kann unsere Musikgruppe noch Proben durchführen?

Bei kulturellen nicht-professionellen Aktivitäten wie zum Beispiel Musikproben oder Malkursen gilt die gleiche Einschränkung wie im Sport: Es dürfen maximal 5 Personen dabei sein. Auftritte vor Publikum sind aufgrund des Veranstaltungsverbots nicht erlaubt. Auch Proben einer Band mit einer Sängerin oder einem Sänger sind im Amateurbereich verboten.

Kantonale Ausnahmeregeln

28. Wenn die Fallzahlen in einem Kanton deutlich tiefer liegen als in den anderen, kann dieser Kanton die Massnahmen lockern?

Kantone können unter bestimmten Voraussetzungen die Sperrstunde für Restaurants auf 23 Uhr festlegen.

Dies ist aber nur möglich, wenn die notwendigen Kapazitäten im Contact Tracing, aber auch in der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung vorhanden sind.

Zudem muss die epidemiologische Lage zwei Werte erfüllen:

Der Reproduktionswert R_e muss während mindestens sieben Tagen unter eins liegen. Die 7-Tagesinzidenz muss zudem während mindestens sieben Tagen unter dem Schweizer Schnitt liegen. Sobald eine dieser beiden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist, muss der Kanton wieder die Sperrstunde ab 19 Uhr einführen.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Kommunikation, www.bag.admin.ch
Diese Publikation erscheint ebenfalls in französischer und italienischer Sprache.